



www.performance-picture.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen (November 2016)

1 ALLGEMEINES

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Performance Picture Entertainment OG (im Folgenden „**Produzenten**“) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – Bestandteil jedes Angebotes bzw. jedes Vertrages des Auftragnehmers.

1.2 Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.3 Eine rechtliche Bindung der Produzenten tritt nur bei firmenmäßiger Zeichnung des entsprechenden Angebotes/Vertrages (Bestätigung durch Übermittlung einer Kopie des firmenmäßig, gezeichneten Angebotes/Vertrages per Fax oder e-mail ist zulässig).

1.4 Die Herstellung des Filmwerkes – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber (Kunde) genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Angebot bzw. Produktionsvertrag schriftlich niedergelegten Bedingungen.

2 KOSTEN

2.1 Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

2.2 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Weterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zzgl. dem Gemeinkostenzuschlag gemäß Punkt 2.4 in Rechnung gestellt.

2.3 Die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches durch die Produzenten ist gesondert zu vergüten. Das hierfür vereinbarte Entgelt ist auch dann vom Auftraggeber zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch bzw. eine geplante Aufführung – aus welchem Grund auch immer – in weiterer Folge nicht verfilmen lässt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, hat dieser sicherzustellen, dass dem Produzenten für die Verwendung dieses Drehbuchs bzw. Filmwerks sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich eingeräumt werden. Der Auftragnehmer hält die Produzenten in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

2.4 Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) wird auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15% aufgeschlagen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben handelt es sich bei allen Preisangaben in Angeboten / Verträgen der Produzenten um Beträge exkl. Umsatzsteuer.

2.5 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies den Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu tragen.

2.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN

3.1 Vor-, bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten (siehe Punkt 5.2) beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. Annahme des entsprechenden Angebotes.

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt den Produzenten. Die Produzenten haben den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.

3.3 Die Abnahme durch den Auftraggeber bedeutet insbesondere auch eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität des Werkes.

3.4 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten und sind gesondert zu vergüten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängel handelt. Die Produzenten werden den Auftraggeber über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen unterrichten.

3.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Produzenten sind allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind gesondert zu vergüten.

3.6 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens der Produzenten eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4 HAFTUNG

4.1 Die Produzenten verpflichten sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

4.2 Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Fertigstellung unmöglich macht oder verzögert, so sind die Produzenten diesbezüglich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftbar.

4.3 Sachmängel, die von den Produzenten anerkannt werden, sind von ihnen zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder Dritten (z.B. Fachberater des Auftraggebers) durchgeführt werden, können die Produzenten nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Die Produzenten sind berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4.4 Die Produzenten haften für alle Rechtsverletzungen, die von ihnen während der Herstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten/Ausstattung.

4.5 Abgesehen davon ist die Haftung der Produzenten – mit Ausnahme von Personenschädigungen – in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Folge- und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

5 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

5.1 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag bis 11 Tage vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten

Bildmaterial hergestellt werden sollen, sind die Produzenten berechtigt, die bis dahin tatsächlich angefallenen Nettoproduktionskosten zzgl. des Gemeinkostenzuschlags gemäß Punkt 2.5 in Rechnung zu stellen.

5.2 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag bis 4 Tage vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen, sind die Produzenten berechtigt, zwei Drittel des vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen.

5.3 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag nach oder bis 3 Tage vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen, sind die Produzenten berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.

5.4 Die Punkte 5.1 bis 5.3 gelangen nicht zur Anwendung, wenn der Rücktritt des Auftraggebers von den Produzenten verschuldet wurde.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten grundsätzlich folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/2 bei Auftragserteilung
- 1/2 bei Abnahme bzw. bei Rechnungserhalt jeweils innerhalb von 10 Werktagen durch spesen- und abzugsfreie Überweisung auf das von den Produzenten namhaft gemachte Konto.

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

7 URHEBERRECHT

7.1 Der Film wird aufgrund des vom Auftraggeber und den Produzenten akzeptierten Drehbuches bzw. Angebotes hergestellt. Der Auftraggeber garantiert im Sinne einer wesentlichen Vertragsverpflichtung, dass die

zur vertragsgemäßen Herstellung der Produktion erforderlichen Nutzungsrechte an allen in der Produktion enthaltenen Musikstücken oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke vor Beginn der Herstellung der Produktion von ihm ordnungsgemäß erworben worden sind und dass Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Nutzung nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Synchronisationsrechte („Sync-Rights“) an musikalischen Werken sowie die „Master-Use“ Rechte an den Aufnahmen der jeweiligen musikalischen Werke. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die „Sync-Rights“ jeweils direkt bei den entsprechenden Musikverlagen bzw. Urhebern und die „Master-Use“ Rechte jeweils direkt bei den entsprechenden Tonträgerherstellern /Produzenten/Plattenfirmen einzuholen sind.

Der Auftraggeber garantiert weiters, rechtzeitig die zur vertragsmäßigen Auswertung der Produktion erforderlichen musikalischen Rechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, von den Verwertungsgesellschaften (z.B. in Österreich AKM und Austro Mechana) zu erwerben.

Der Auftraggeber wird den Produzenten im Umfang dieser Garantien gegen Forderungen Dritter schad- und klaglos halten, wozu auch die Kosten der Rechtsverteidigung zählen.

7.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden. Ist dies nicht der Fall gilt Folgendes:

- Dem Auftraggeber werden an dem, von den Produzenten hergestellte Werk, die Sende- /Aufführungsrechte für das Gebiet der Republik Österreich ORF, TV-, Kabelgesellschaften und/oder Kino für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz eingeräumt. Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende- /Aufführungsrechte verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere

für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien liegen im Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs auf. Die Verrechnung dieser anfallenden Kosten erfolgt durch die Produzenten gemäß Punkt 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte der Produzenten oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden. Als Basis für die Abgeltung von Buy-Outs gelten die von der CFP veröffentlichten Tarife.

- die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone) ist bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung nicht umfasst.
- die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, Synchronisation, Packshots, Titeländerungen und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sind bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung nicht umfasst.
- die Produzenten verbleiben exklusive Werknutzungsberechtigte hinsichtlich aller von ihnen oder von Dritten im Auftrag der Produzenten erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen.

7.3 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von den Produzenten vorgenommen werden.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Länder und Zeiträume den Produzenten unverzüglich zu melden.

7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial bei den Produzenten.

7.6 Mit der Ablieferung der sendefähigen Kopie geht das Risiko an den Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn der Film bei den Produzenten, bei einer von ihnen beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Die Produzenten sind berechtigt, den Firmennamen und das Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sie haben weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso sind die Produzenten berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite der Produzenten oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).

8.2 Falls mehrere Auftraggeber den Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber den Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

8.3 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.2 sinngemäß.

8.4 Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines zwischen dem Auftraggeber und den Produzenten abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden

partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken.

8.6 Erfüllungsort ist der Sitz der Produzenten.

8.7 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen dem Auftraggeber und den Produzenten abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

8.8 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Auftraggeber und den Produzenten abgeschlossenen Vertrages, gilt Gerichtsstand: Wien.